

Vertragliche Regelung

Bei kompletter Vermietung Weiterveräußerung/Zwangsversteigerung des Grundstückes oder Verlegung des Hauptwohnsitzes einer der begünstigten Personen in eine andere Kommune innerhalb von 10 Jahren nach Vertragsabschluß, ist der Preisnachlass bzw. Zinsnachlass ganz oder teilweise an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr nach Abschluss des Vertrages in dem die der Begünstigung zugrunde gelegten Personen (Antragsteller/Kinder) ihren Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beibehalten um 1/10. Überdies erfolgt dann eine Anpassung des Erbbauzins ab dem 01. des Folgemonats, in dem die Voraussetzung/en zur Förderung entfallen ist/sind.

Der abgeschlossene Vertrag über den Preisnachlass ist von der Rechtsaufsicht der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu genehmigen.

Die Förderung wird jedem Antragsteller nur einmal gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht.